

Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 21.09.2020

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Freiberg erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Abs. 2 Sächs-VwKG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis.

- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kommunalen Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kommunalen Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Freiberg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Abwasseruntersuchungsgebühr

- (1) Die Stadt Freiberg erhebt für Abwasseruntersuchungen i. S. v. § 9 der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Freiberg (AAS) Untersuchungsgebühren, wenn bei der Untersuchung Verstöße gegen § 6 Abs. 2 AAS festgestellt werden.
- (2) Die Höhe der Untersuchungsgebühr ist nach dem Aufwand der an der Handlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse zu bemessen.

Wird die Untersuchung von einem Dritten vorgenommen, so bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach der Höhe des dem Dritten zu erstattenden Aufwands.

- (3) Die Untersuchungsgebühr entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung. Untersuchungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Kostenbetrags fällig.

§ 7 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes, bei der Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 17.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, außer Kraft.

Freiberg, den 21.09.2020

Sven Krüger
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

**Anlage
(zu § 3)**

Kommunales Kostenverzeichnis
der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühr
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1	Allgemeine Amtshandlungen	
	1.1	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG
	1.2	Auskünfte, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	8,00 € bis 64,00 €
	1.3	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Bücher	10,00 € bis 63,00 €
	2	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
	3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	11,00 € bis 125,00 €
	4	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften und Fotokopien	6,00 €
	5	Bescheinigungen	
	5.1	Erteilung einer Spendenbescheinigung	kostenfrei
	5.2	Bescheinigung nach §§ 7h Abs. 2 und i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	51,00 € bis 1.290,00 €
	5.3	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10,00 €
2		Besondere Amtshandlungen	
	1	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung aufgrund gesetzlicher und/oder gemeindlicher Vorschriften bzw. Bestimmungen, soweit nicht anderweitig geregelt	12,00 € je Arbeitsviertelstunde
	2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung nach lfd. Nr. 2 Tarifstelle 1 (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 5 SächsVwKG sind zu beachten)	9,00 € je Arbeitsviertelstunde
	3	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen gemäß § 6 Abs. 2 SächsGemO	15,00 € bis 500,00 € abhängig von der beabsichtigten Auflagenhöhe
	4	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
	4.1	Fundsachen bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes der Fundsache, mindestens jedoch 5,00 €

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Amtshandlung	Gebühr
	4.2	Fundsachen bei Sachen über 500,00 EUR Wert	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes der Fundsache
	5	Vergabe einer Hausnummer	
		für die erste Hausnummer pro Antrag	58,00 €
		für die zweite und dritte Hausnummer pro Antrag	20,00 €
		ab der vierten Hausnummer pro Antrag	10,00 €
	6	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke nach § 10 Abs. 6 Hundesteuersatzung	8,00 €
3		Bauaktenarchiv	
	1	Einsichtnahme in Bauakten	
	1.1	je Bauakte bis zu einem Tag	23,00 €
	1.2	je Bauakte für jeden weiteren Tag	9,00 €
	2	Gebühr für die Beantwortung schriftlicher Anfragen	9,00 € je Arbeitsvier- telstunde
4		Schreibauslagen	
	1	Abschriften oder Auszüge aus Akten und Protokol- len (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokop- pien - hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt wer- den sowie Zweitschriften	12,00 € je Arbeitsvier- telstunde
	2	Abschriften oder Auszüge aus Akten und Protokol- len, die durch Ablichtungen - Fotokopien bzw. Scan - hergestellt wurden	
	2.1	Papierkopie bis DIN A4 (erste Seite, schwarz/weiß)	1,00 €
		Papierkopie bis DIN A4 (jede weitere Seite, schwarz/weiß)	0,50 €
	2.2	Papierkopie bis DIN A4 (erste Seite, farbig)	1,20 €
		Papierkopie bis DIN A4 (jede weitere Seite, farbig)	0,60 €
	2.3	Papierkopie bis DIN A3 (erste Seite, schwarz/weiß)	1,50 €
		Papierkopie bis DIN A3 (jede weitere Seite, schwarz/weiß)	1,00 €
	2.4	Papierkopie bis DIN A3 (erste Seite, farbig)	1,70 €
		Papierkopie bis DIN A3 (jede weitere Seite, farbig)	1,10 €
	2.5	Papierkopie bis DIN A2 (erste Seite, schwarz/weiß)	2,00 €
		Papierkopie bis DIN A2 (jede weitere Seite, schwarz/weiß)	1,50 €
	2.6	Papierkopie DIN A1 (erste Seite, schwarz/weiß)	4,00 €
		Papierkopie bis DIN A1 (jede weitere Seite, schwarz/weiß)	3,00 €
	2.7	Papierkopie größer DIN A1 (erste Seite, schwarz/weiß)	8,00 €
		Papierkopie größer DIN A1 (jede weitere Seite, schwarz/weiß)	6,00 €
	2.8	Scan bis DIN A3 mit elektronischer Ausgabe (schwarz- weiß)	0,90 €

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühr
		Scan bis DIN A3 mit elektronischer Ausgabe (farbig)	1,00 €

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 02.10.2020